

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion
DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/4797 –**

**Anerkennungspraktiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge in Zirndorf**

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 26. Juni 1989 – VII 3 – 125 421 IRN – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland hat jeder Ausländer, der die Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes erfüllt, einen – ggf. gerichtlich durchsetzbaren – Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Ob die Anerkennungsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft und entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Er hat hierbei die vorliegenden Erkenntnisse über die Lage im Herkunftsstaat und die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten.

Eine das Asylrecht versagende Entscheidung kann der Ausländer einer gerichtlichen Überprüfung zuführen (Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes).

Diese Verfahrensstruktur gewährleistet ein hohes Maß an Richtigkeit. Zu den Erkenntnissen über die Lage im Herkunftsland, die bei der Entscheidung zu bewerten sind, können auch öffentliche Aussagen hoher staatlicher Funktionäre gehören.

In den letzten Jahren haben iranische Regierungsmitglieder wiederholt öffentlich versichert, allein die Tatsache, daß ein iranischer Staatsangehöriger im Ausland Asyl beantragt habe, sei kein Grund für behördliche Maßnahmen gegen ihn bei seiner Rückkehr in den Iran. Der Bundesregierung ist bekannt, daß verschiedene europäische Staaten erfolglose Asylbewerber in den

Iran zurückgeführt haben. Hingegen ist der Bundesregierung bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem iranische Behörden allein aufgrund der Asylantragstellung Maßnahmen gegen abgelehnte Asylbewerber ergriffen hätten. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin mit Aufmerksamkeit die Entwicklung im Iran zu diesem Fragenkomplex.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sich in der Begründung ablehnender Bescheide für iranische Asylbewerber auf „hohe iranische Politiker und Geistliche“ beruft, um sie damit auf die Möglichkeit der „unbesorgten Rückkehr“ in den Iran hinzuweisen und ihnen das Recht auf Asyl zu versagen?

Die Behauptung trifft in dieser Form nicht zu.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß insbesondere in den Jahren 1986/1987 in Bescheiden über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger zu der im Rahmen der Gesamtpflege des Asylbegehrens auch zu entscheidenden Frage, ob schon die Asylantragstellung selbst zu politischer Verfolgung führt, zum Ausdruck gebracht wurde, daß nach den vorliegenden Erkenntnissen die Tatsache einer Asylantragstellung allein noch keine politische Verfolgung nach sich zieht. Hierbei wurde auch auf die wiederholten öffentlichen Erklärungen hoher iranischer Politiker und Geistlicher hingewiesen.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine bundesdeutsche Behörde sich bei der Ablehnung von Asylanträgen auf die Aussagen „hoher iranischer Politiker und Geistlicher“ berufen sollte, während dieselben Politiker und Geistlichen wegen ihrer Gewaltaufrufe bereits international geächtet und verurteilt wurden?

In den betreffenden Bescheiden wurde nicht allein auf die Äußerungen der iranischen Politiker und Geistlichen abgestellt, sondern es wurde auch näher dargelegt, aufgrund welcher Umstände die Entscheider zu der Überzeugung gelangt sind, daß diese Äußerungen keinen Anlaß für Zweifel geben.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die seit Monaten andauernde Hinrichtungswelle im Iran keinerlei Einfluß auf die Entscheidungsfindung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf über Asylanträge iranischer Flüchtlinge zu haben scheint?

Über Asylanträge wird nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage im Herkunftsstaat entschieden.